

# Statuten

der

## Gesellschaft der Musse in Riga,

so wie solche

von dem engern Ausschusse der Gesellschaft

neu angefertigt,

und nach erhaltener hochobrigkeitlicher Bestätigung am 9ten September 1815 promulgirt

worden sind.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

198668

---

Riga 1815,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker,  
privilegirtem Stadtbuchdrucker.

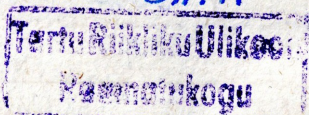
Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach Abdruck und vor dem Debit derselben, ein Exemplar davon für die Censur-Committee, eins für das Ministerium der Aufklärung, zwei für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, und eins für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, an die Censur-Committee eingesandt werden.

Riga, den 26. August 1815.

A. Albanus,

Civil. Gouv. = Schul = Dir. u. Ritter.

Est. A



24483

---

Am 18ten Januar d. J. wurde von der versammelten Gesellschaft der Musse die Ernennung eines engern Ausschusses, bestehend aus den jedesmaligen Vorstehern und zehn Mitgliedern der Gesellschaft, an Stelle der General-Versammlung, beschloffen, und durch die darauf erfolgte Wahl der Mitglieder auch organisirt, und diesem Ausschusse unter andern Befugnissen auch die ertheilt, Gesetze und Anordnungen für die Gesellschaft zu machen. Nachdem nun dieser engere Ausschuß die bisherigen Gesetze der Musse, in Rücksicht der wesentlichen Abänderungen, welche die Gesellschaft seit ihrer Entstehung im Jahre

1787, und besonders in diesem Jahre in ihrer Einrichtung erlitten, einer gänzlichen Revision unterworfen hat, und die hiernach angefertigten Statuten die hochobrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, so werden letztere nunmehr proclamirt, und den Herren Mitgliedern zur Befolgung eingehändigt.

Riga, den 9. September 1815.

Die Vorsteher.

---

# Statuten

der

Gesellschaft der Musse in Riga.

---

## §. 1.

Zur Gesellschaft der Musse qualificiren sich als Mitglieder, alle Militair- und Civil-Beamte vom Ober-Officiers-Ränge, Adliche und Bürgerliche, Gelehrte, Kaufleute und Künstler aller Art.

## §. 2.

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 350 Personen festgesetzt, und kann, wenn selbige vollzählig ist, nur bei entstehender Vakanz die Aufnahme neuer Mitglieder statt finden.

## §. 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt innerhalb der ersten acht Tage, von seiner Aufnahme an gerechnet, bei Verlust seines durch die Wahl erlangten Rechts, für die Zeit bis

zum nächstfolgenden Stiftungs-Tage, zehn Rubel S. M. Reception-Geld und zwanzig Rubel S. M. Eintrittsgeld, imgleichen fünf Rubel S. M. zu dem in den folgenden §§. erwähnten Tilgungs-Fond, und erhält dagegen ein von zweien Vorstehern unterschriebenes Eintritts-Billet, und eine gleichmäßig unterschriebene Quittung, über die zum Tilgungs-Fond gezahlten fünf Rubel S. M., wird in das Namens-Verzeichniß der Mitglieder eingetragen, und unterwirft sich stillschweigend allen Gesetzen der Musse ohne Ausnahme.

#### §. 4.

Jährlich zahlt ein jedes Mitglied, gegen ein neues Eintritts-Billet, einen Beitrag von zwanzig Rubeln S. M., und liefert solchen in der Zeit vom 1. December bis zum 5. Januar Abends um 6 Uhr auf der Musse ab, wozu die Mitglieder sowohl durch einen Anschlag auf der Musse, als auch durch eine zeitige Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen aufgefordert werden. In eben der Frist zahlt jedes Mitglied jährlich noch gegen Quittung fünf Rubel S. M. zur Abtragung des Pfandcessions- und eventuellen Kauffchillings für das der Gesellschaft gehörige Haus. Alle

diese Zahlungen können entweder in Silber, oder in Banco=Assignationen nach dem Tages=Course geleistet werden.

### §. 5.

Wer das jährliche Eintrittsgeld, imgleichen den Beitrag zum Tilgungs=Fond nicht spätestens bis zum 5. Januar Abends um 6 Uhr entrichtet hat, wird so angesehen, als habe er sich der Rechte eines Mitgliedes begeben, und kann nur nachmals wiederum bei entstehender Vakanz durch Ballotement als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins machen die Vorsteher der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt, welche Mitglieder ausgetreten, und welche verstorben sind.

### §. 6.

Die zur Abzahlung des Pfandcessionns= und eventuellen Kaufschillings für's Haus bestimmten fünf Rubel S. M. bilden den Tilgungs=Fond, und werden gleich nach ihrer Erhebung an die Herren Actionaire und Cedenten des Hauses ausgezahlt. An diese fünf Rubel S. M. behält jedoch jedes Mitglied ein Recht dergestalt, daß wenn das Mitglied als Mit=

glied stirbt, so können dessen Erben die Rückzahlung der von ihrem Erblasser gezahlten Beiträge in Zeit von vier Wochen aus der Casse der Gesellschaft verlangen. Dieses Recht geht aber verloren, wenn das Mitglied aus der Gesellschaft tritt, oder wenn die Erben eines verstorbenen Mitgliedes die Rückzahlung nicht in Zeit von vier Wochen verlangen.

### §. 7.

Die Reception= und Eintrittsgelder, imgleichen die Einnahmen für Wein, Spielfarten, Billard und Tanz=Gesellschaften, formiren die Haupt=Casse der Gesellschaft, worüber die Vorsteher genaue Rechnung zu führen, und am 1sten Julius jeden Jahres der Gesellschaft eine Balance vorzulegen, am Schlusse des Gesellschafts=Jahres aber bei der Feier des Stiftungstages vor der versammelten Gesellschaft einen umständlichen Bericht mit Anzeige des zeitigen Vermögens=Bestandes der Gesellschaft zu erstatten haben. Ueber die Beiträge zum Tilgungs=Fond müssen die Vorsteher separate Rechnung führen, und dürfen sie diese Beiträge keineswegs mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vermengen.

## S. 8.

Da der Glanz und die Ehre der Gesellschaft dadurch vermehrt wird, wenn an den Versammlungen derselben die Befehlshaber der Provinz und dieser Stadt Antheil nehmen; so wird hiermit den Vorstehern aufgetragen, den jedesmaligen Herrn General-Gouverneur, Herrn Gouverneur, Herrn Vice-Gouverneur und den Herrn Commandanten zu den Versammlungen der Musse einzuladen, und einem Jeden derselben das Billet eines Ehren-Mitgliedes zu überreichen. Außer den genannten, nothwendig zu Ehren-Mitgliedern aufzunehmenden, Personen können aber auch Andere von vorzüglich hohem Range, wenn sie nicht in der Stadt Riga oder in dieser Provinz in etatsmäßigen Aemtern stehen, auf gleiche Weise als Ehren-Mitglieder zu den Versammlungen der Musse eingeladen werden, und bleibt dieses dem Ermessen der Vorsteher und des engern Ausschusses überlassen, und versteht es sich übrigens von selbst, daß jedes Ehren-Mitglied die ihm als solches zuständigen Rechte immer und auch dann behält, wenn dasselbe in der Folge aus denjenigen Verhältnissen tritt, welche dessen Aufnahme zum Ehren-Mitgliede veranlaßten.

## §. 9.

Wenn Jemand Mitglied der Musse zu werden wünscht, und dieses einem Mitgliede eröffnet hat, so zeigt Letzteres solches einem der Vorsteher an, und verzeichnet in Gegenwart des Vorstehers sowohl den Namen des Kandidaten, als auch seinen, des Proponenten Namen, imgleichen den Tag, an welchem er den Kandidaten vorgeschlagen, in das deshalb angefertigte, und unter dem Schlüssel der Vorsteher verwahrte, Buch in die erste offene Numer.

## §. 10.

Es kann über Niemanden zur Aufnahme als Mitglied der Musse ballotirt werden, welcher zur Zeit des Ballotements nicht wenigstens das 21ste Jahr erreicht hat. Kommt er nach dem Verzeichnisse der Kandidaten früher, nämlich ehe er noch 21 Jahr alt ist, an die Reihe, so wird er alsdann wieder als der letzte Kandidat eingeschrieben, und nicht eher über ihn ballotirt, als bis er dieses gesetzliche Alter erreicht hat. Entsteht wegen des Letztern irgend ein Zweifel; so muß er die erforderlichen Beweise über sein Alter den Vorstehern vorlegen.

## S. 11.

Sobald nun über die Aufnahme neuer Mitglieder ballotirt werden soll, welches immer an einem Donnerstage geschieht; so werden acht Tage vorher die Namen der Kandidaten nach der Reihe, wie solche im Kandidaten-Buche verzeichnet stehen, nebst den Namen ihrer Proponenten, so wie der Tag und die Stunde, wann ballotirt werden soll, durch einen Anschlag zur Wissenschaft sämtlicher Mitglieder gebracht.

## S. 12.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Kandidaten geschieht, sobald wenigstens 60 stimmende Mitglieder dazu versammelt sind, auf folgende Art: Ein Vorsteher giebt, unter Benennung des Kandidaten und seines Proponenten, einem jeden anwesenden Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball, von denen der weiße Ball die Aufnahme bejahet, der schwarze hingegen dieselbe verneinet. Ein zweiter dem ersten sogleich folgender Vorsteher empfängt in einem weißen Beutel die, die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheidenden, Bälle, und ein dritter dem zweiten folgender Vorsteher empfängt in einem schwarzen Beu-

tel die beim eigentlichen Ballotement zurückgebliebenen Bälle. Nach beendigtem Ballotement über einen jeden Kandidaten, werden im Vorsteher-Zimmer bei offenen Thüren von den Vorstehern die im weißen Beutel befindlichen Bälle gezählet, und wenn nach selbigen der Kandidat zwei Drittel oder mehr weiße gegen ein Drittel, oder weniger schwarze Bälle für seine Aufnahme hat, so ist ein solcher Kandidat dadurch zum Mitgliede der Musse aufgenommen worden. Die durch das Ballotement zu Mitgliedern aufgenommenen Kandidaten werden der Gesellschaft ohne Anzeige der weißen und schwarzen Bälle durch einen Anschlag der Vorsteher bekannt gemacht.

### S. 13.

Jeder, der ballotirt, muß seinen Ball eigenhändig in die Beutel legen, und sich beim Ballotiren aller Aeußerungen über den Kandidaten, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil desselben gereichen, enthalten. Auch darf beim Ballotiren weder der Proponent, um für seinen Kandidaten Stimmen zu sammeln, mit den Vorstehern herumgehen, noch irgend ein Vorsteher etwas anders, als bloß den Namen des Kandidaten und seines Proponenten an-

führen. Wer wider die eine oder die andere dieser Anordnungen handelt, zahlt jedesmal, daß solches geschieht, eine Strafe von zehn Rubeln B. U.

§. 14.

Sollte ein oder das andere Mitglied den Aufzunehmenden nicht kennen, oder sich nach ihm zu erkundigen nicht satzsam Gelegenheit haben, so handelt dasselbe der Billigkeit gemäß, wenn es gar nicht ballotirt.

§. 15.

Wenn Jemand ins Kandidaten=Buch verzeichnet ist, und derselbe sich vor dem Ballotement, oder wenn er schon zum Ballotement angeschlagen worden, austreichen, oder über sich nicht ballotiren lassen will, so darf dessen Name nur in Gegenwart des Proponenten ausgestrichen werden.

§. 16.

Wer einmal durch das Ballotement von der Aufnahme ausgeschlossen worden ist, kann zwar gleich als der letzte Kandidat wieder eingeschrieben werden, es darf jedoch vor Ablauf eines Jahres über denselben nicht ballotirt werden. Käme er der Reihe nach früher zum Ballotement, so ist dieses, mit Vorbehalt der

Anciennität, bis zum Ablauf der hier bestimmten gesetzlichen Frist, und bis zu einer neu eintretenden Vakanz auszusetzen.

§. 17.

Außer den eigentlichen Mitgliedern der Gesellschaft können, wenn die bestimmte Zahl von 350 Mitgliedern vollzählig ist, um achtungswerthen Personen, die für ihre geschäftsfreien Stunden keinen andern anständigen Zerstreungsort, als den Klub haben, den Zutritt zur Gesellschaft nicht auf eine Reihe von Jahren bis zu eintretender Vakanz zu versperren, auch temporaire Mitglieder statt finden, wenn nämlich Jemand sich als Kandidat einschreiben, sodann über sich im engern Ausschusse ballotiren läßt, und halbjährlich drei Rubel S. M. per Monat, mithin für sechs Monat achtzehn Rubel S. M. pränumerando zahlt.

§. 18.

Wenn demnach ein Kandidat temporäres Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, so zeigt dessen Proponent solches den Vorstehern an, welche sodann den engern Ausschuss zusammen berufen, um über die Aufnahme des Kandidaten zum temporären Mitgliede zu ballotiren. Hat der Kandidat zwei Drittel der Stim-

men für sich, so wird er aufgenommen, und erhält gegen Erlegung des Eintrittsgeldes von achtzehn Rubeln S. M. für sechs Monate, ein nur auf sechs Monate gültiges Eintritts-Billet, in Form der Fremden-Billetts. Hat hingegen der Kandidat nicht die gesetzliche Anzahl von Stimmen für sich, so kann derselbe nur erst nach Verlauf eines Jahres wieder zum temporairen Mitgliede proponirt werden. Ein solches temporaires Mitglied hat aber keine Rechte eines wirklichen Mitgliedes, sondern nur die Rechte eines Fremden, auch hängt die Aufnahme, so wie die Ausschließung desselben lediglich von dem Ermessen der Vorsteher und des engern Ausschusses ab. Ueber die zu temporairen Mitgliedern aufgenommenen Kandidaten wird ein separates Verzeichniß von den Vorstehern geführt, und davon dem Schweizer zur Nachricht und Nachachtung eine Abschrift zugestellt.

#### §. 19.

Kömmt nächmals die Reihe an ein solches temporaires Mitglied zur Reception als wirkliches Mitglied, und es verbittet sich das Ballotement, ohne hinlänglichen von den Vorstehern zu beprüfenden Grund, (für hinlängliche Gründe sind zu halten, z. B. ökonomische Verhältnisse,

die den Kandidaten zwingen, der Aufnahme in die Mitgliedschaft zur Zeit zu entsagen, Abberufung von diesem Orte oder andere dergleichen triftige Gründe), so wird ein solches temporaires Mitglied aus der Gesellschaft für immer ausgeschlossen, und nie mehr als Kandidat aufgenommen. Läßt hingegen ein solches temporaires Mitglied über sich ballotiren, hat aber nicht die gesetzliche Zahl von Stimmen für sich, so kann es wohl wieder, wie im §. 16. verordnet worden, als Kandidat eingeschrieben, jedoch nicht eher, als nach Verlauf von einem Jahre wieder temporaires Mitglied werden.

#### §. 20.

Die zum Gebrauch der Gesellschaft der Musse bestimmten Zimmer, zu welchen man nur durch die Thüre, bei welcher der Schweizer stehet, gehen darf, stehen jedem Mitgliede, mit Ausnahme derjenigen Tage, für welche besondere Bestimmungen getroffen worden, von früh Morgens um 9 Uhr bis Abends um 1 Uhr offen. Abends um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr wird von den Bedienten mit einer Glocke geläutet, und dadurch die Zeit zum Weggehen bezeichnet. Wer länger als bis um 1 Uhr verweilet, zahlt zur Strafe für die erste halbe Stunde fünf Rubel B. Assign., für die

zweite halbe Stunde zehn Rubel B. A., und in dieser Progression für jede folgende halbe Stunde. In der Charwoche hingegen sind die Gesellschafts = Zimmer, bis auf die Lese = Zimmer, drei Tage hindurch, nämlich den Grün = Donnerstag, den Char = Freitag und den Sonnabend geschlossen, und werden die Diener alsdann zur Abwartung des Gottesdienstes beurlaubt. Abwechselnd hat jedoch einer der Diener die Dejour, auch servirt der Dekonom Mittags wie gewöhnlich, und Abends mit kalten Speisen, jedoch nur für wirkliche Mitglieder der Gesellschaft.

§. 21.

Dhne durch besondere auseinander gesetzte Vorschriften sämtliche Mitglieder, und die von ihnen eingeführt werdenden Fremden, an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind noch alle in einem wohl eingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen hiermit ausdrücklich untersagt. Dahin gehören besonders Spöttereien über irgend eine Religion, unbedachtsame und vorlaute Urtheile über das Gouvernement, oder über

die Handlungen der an des Staates Wohlfahrt arbeitenden Personen, alle satyrische und andere beleidigende Raisonnements u. s. w. Wenn Jemand von den Mitgliedern dieser Verordnung zuwider handelt, so rufen die Vorsteher den engern Ausschuß zusammen, und verurtheilen, in Gemeinschaft mit dem engern Ausschusse, entweder das Mitglied in eine der Contravention angemessene Geldstrafe, oder schließen es nach Umständen von der Gesellschaft ganz aus. Wird hingegen dieses Gesetz von einem in die Musse durch ein Mitglied derselben eingeführten Fremden übertreten, so sind die Vorsteher, sobald ihnen solches bekannt gemacht worden, verpflichtet, im Namen der Gesellschaft solches der Obrigkeit anzuzeigen, einem solchen Fremden aber unterdessen den Eintritt zu versagen. Ebenfalls findet die Ausschließung eines Mitgliedes statt, wenn dasselbe auch außer der Gesellschaft sich so betragen haben sollte, daß dasselbe, ohne der Ehre und dem guten Rufe der Gesellschaft zu schaden, nicht ferner mehr Mitglied der Gesellschaft seyn kann.

§. 22.

Der Donnerstag einer jeden Woche wird als der Tag festgesetzt, welcher die Gegenwart, wo

nicht sämtlicher Mitglieder, doch des größten Theils derselben nothwendig macht, weil, der Regel nach, nur an diesem Tage alle die Musse betreffende Gegenstände verhandelt, An- und Vorschläge gemacht, so wie die Wahlen über die zur Aufnahme in die wirkliche Mitgliedschaft sich gemeldeten Kandidaten vorgenommen werden müssen.

### §. 23.

Es können auch Fremde, wenn sie zu den Ständen gehören, aus welchem zufolge des 1sten §. die Gesellschaft der Musse besteht, als Gäste, von einem Mitgliede, unter Beobachtung der in den folgenden Sphen festgesetzten Bestimmungen, eingeführt werden. Hiesige Einwohner oder Eingeseffene hingegen dürfen nicht als Gäste in die Musse eingeführt werden, jedoch können sie nach §. 17. temporaire Mitglieder werden, wenn sie vorher als Kandidaten eingeschrieben worden.

### §. 24.

Unter Fremden werden solche Personen verstanden, die hieselbst weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch ein Privat-Engagement haben, noch hier ansässig sind, oder für beständig hier wohnen, sondern nur einen temporairen Auf-

enthalt hier haben, und keine Privat-Bohning auf länger als einen Monat gemiethet haben.

§. 25.

In Rücksicht der Herren Officiere hingegen, die nicht zur hiesigen perpetuellen Garnison gehören, wird festgesetzt, daß, wenn gleich sie hier eine temporelle Anstellung haben, und in Privathäusern wohnen, sie dennoch nicht als hiesige Einwohner angesehen werden sollen, sondern als Fremde die Gesellschaft frequentiren können.

§. 26.

Alle in den vorhergehenden §§. genannten Fremden können die Gesellschaft der Musse zehn Tage hindurch, ohne Erlegung eines Eintrittsgeldes, ausgenommen an Ball = Abenden, frequentiren, wenn sie von einem Mitgliede täglich eingeführt werden, und ihre Namen und Stand von dem Mitgliede ins Gast-Buch eigenhändig eingeschrieben worden.

§. 27.

Nach Ablauf von zehn Tagen aber ist ein solcher Fremder verpflichtet, durch ein Mitglied ein Eintritts-Billet für drei Rubel S. M. monatlich bei den Vorstehern zu lösen, welches Billet bei der Entrée vorzuzeigen, und jeden

Monat auf Antrag des Mitgliedes zu erneuern ist. Ausgenommen hievon sind die im 25ten §. erwähnten Herren Officiere, als welche während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts hieselbst täglich eingeschrieben werden können.

### §. 28.

Die zehn Tage werden von dem ersten Tage der Einschreibung ins Gast-Buch an gerechnet, der Fremde mag nun die übrigen neun Tage in die Gesellschaft gekommen seyn oder nicht, und soll darüber, so wie über die ertheilten Monats-Billets, ein eignes Verzeichniß geführt, und davon auch dem Schweizer eine Abschrift zur Nachricht und Nachachtung zugestellt werden.

### §. 29.

Es hängt lediglich von dem Ermessen der Vorsteher ab, ob sie dem Mitgliede für den namhaft gemachten Fremden, ein monatliches Eintritts-Billet geben wollen oder nicht, so wie auch die Vorsteher dem Fremden, des geübtesten Billets ungeachtet, sofort den Eintritt versagen können, wenn sein Betragen unanständig, oder sonst den Anordnungen nicht gemäß ist.

## §. 30.

Ein Mitglied, das einen Fremden ins Gast-Buch einschreibt, der schon zehn Tage die Gesellschaft frequentirt hat, zahlt fünf Rubel B. Assign. Strafe, und macht sich zugleich stillschweigend anheischig, für den eingeschriebenen Fremden, falls derselbe ferner zulässig ist, das Monats-Billet zu lösen, weshalb ein Jeder bei der Einschreibung das Gast-Buch zuvor nachzusehen hat.

## §. 31.

Für das gelbste Monats-Billet hat der Fremde bloß freien Zutritt an den gewöhnlichen Gesellschafts-Tagen, und sonst keine Mitglieds-Rechte, weshalb er auch keinen Zutritt und keine Stimme bei den Berathschlagungen der Gesellschaft, auch nicht das Recht hat, einen andern Fremden einzuführen und auf die Bälle zu abonniren.

## §. 32.

Der Fremde kann das Monats-Billet nicht unmittelbar bei den Vorstehern lösen, sondern hat das Mitglied, das ihn auf die Weise introduciren will, sich deshalb an die Vorsteher zu wenden; auch haftet das Mitglied für den Fremden, während der ganzen Dauer seines

Aufenthalts in der Gesellschaft bis zu einer Summe von einhundert Rubeln B. A.

§. 33.

Da die Gesellschaft der Musse am 7. Januar 1787 zum Erstenmal förmlich zusammengetreten ist, so ist die Feier der Stiftung auch auf diesen Tag festgesetzt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß wenn der 7te Januar nicht auf einen Sonntag fällt, der Stiftungstag den zunächst folgenden Sonntag gefeiert wird. An diesem Tage haben temporaire Mitglieder und Fremde vor 7 Uhr Abends keinen Zutritt zur Gesellschaft, und werden die hier anwesenden Ehren-Mitglieder zur Feier des Tages von den Vorstehern förmlich eingeladen; bei welcher Gelegenheit ihnen zugleich, nach Maasgabe des Personals ihres Hauses, Perpetuel-Billets zu den in den folgenden §§. bestimmten Tanz-Gesellschaften überreicht werden.

§. 34.

Zur Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten des Klubs werden am Stiftungstage eines jeden Jahres, mithin am 7. Januar, fünf Vorsteher von der Gesellschaft aus den Mitgliedern gewählt, und zwar auf folgende Weise: Ein jedes Mitglied schreibt die Namen der-

jenigen, welchen es seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen Zettel, unterschreibt denselben eigenhändig, und legt ihn selbst in den zu diesem Behufe im Vorsteher-Zimmer auf dem Tisch befindlichen versiegelten Kasten, welches in den letzten vier Wochen vor dem Stiftungstage täglich geschehen kann. Auf Wahlzettel, die nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, wird keine Rücksicht genommen. Diejenigen fünf Mitglieder nun, welche bei der Vorlesung der Wahlzettel am Stiftungstage die meisten Stimmen gehabt haben, sind die erklärten Vorsteher im neuen Gesellschafts-Jahre.

S. 35.

Sollte indessen die Zahl der Wähler so gering gewesen seyn, daß die zu Vorstehern gewählten Mitglieder nicht 25 Stimmen für sich gehabt, welcher Fall besonders dann eintreten kann, wenn die abgehenden Vorsteher die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt haben, und die Wahl nicht annehmen, und dann die Nächstfolgenden in der Wahl die neuen Vorsteher seyn sollen, so ist die Wahl ungültig, und treten in solchem Falle die abgehenden Vorsteher mit den Mitgliedern des engern Ausschusses

noch denselben Abend zusammen, und wählen aus der gesammten Gesellschaft Einen oder sämtliche Vorsteher, an Stelle der dazu mit weniger als 25 Stimmen gewählten Mitglieder. In dieser Hinsicht wird es den Mitgliedern des engern Ausschusses zur Pflicht gemacht, am Stiftungstage in der Gesellschaft gegenwärtig zu seyn. Sobald die Wahl der Vorsteher auf eine oder die andere Art vollzogen ist, wird solche durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht.

### §. 36.

Kein Mitglied kann das Amt eines Vorstehers länger, als während zwei auf einander folgende Jahre verwalten, und kann eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraume von wenigstens einem Jahre wiederum annehmen. Diejenigen Wahlzettel daher, auf welchem ein Mitglied, welches das Vorsteheramt bereits zwei auf einander folgende Jahre verwaltet hat, zum drittenmal proponirt worden, sollen, in Rücksicht dieses Mitgliedes, als nicht gegeben angesehen werden. Um allen Irrthum in solcher Hinsicht vorzubeugen, sind von den Vorstehern, bei Ausstellung des Wahlkastens, die Namen derjenigen Vorsteher anzuzeigen,

welche dieses Amt zwei auf einander folgende Jahre verwaltet haben.

### §. 37.

Kein Mitglied kann die ihn zum erstenmal getroffene Wahl zum Vorsteher von sich ablehnen, sondern ist verbunden, das Vorsteheramt ohne Widerrede anzunehmen, wofern es anders ein Mitglied der Musse bleiben will. Demjenigen aber, der schon einmal Vorsteher der Musse gewesen ist, und wieder aufs neue gewählt worden, stehet es in dem Falle frei, dieses Amt auszuschlagen, wenn seit seiner Amtsverwaltung noch nicht fünf Jahre verflissen sind. Wer aber in fünf Jahren nicht Vorsteher der Musse gewesen ist, darf die auf ihn fallende Wahl nicht ablehnen, wenn er ein Mitglied der Gesellschaft bleiben will, und eben so darf ein Mitglied, welches aufgefordert wird, als Substitut die Stelle eines Vorstehers zu vertreten, solches nicht von sich ablehnen, wenn es nicht seine Mitglieds-Rechte aufgeben will.

### §. 38.

Das Amt der Vorsteher besteht in Folgendem: Sie dirigiren den Klub; sorgen für die

zur Aufnahme und Bequemlichkeit der Gesellschaft nöthige Wohnung; besorgen die Anschaffung und den Einkauf der nöthigen Meubeln, Bücher, Zeitungen, Getränke und anderer Sachen; empfangen die Entrée-, Receptionß- und Beiträge-Gelder von den neu aufgenommenen Mitgliedern, und die Jahr- und Beiträge-Gelder von den alten Mitgliedern vor dem Anfange eines neuen Klub-Jahres; führen richtige Bücher über die Einnahme und Ausgabe; nehmen den Dekonom und die Klub-Bedienten an; sorgen dafür, daß selbige ihre Schuldigkeit thun, und daß dasjenige, was ihren Händen anvertraut wird, richtig wieder abgeliefert werde; verordnen nach den Zeitumständen die gehörigen Taxen, sowohl für die Speisen, als auch für die Getränke; veranstalten die Affigirung derselben in den gehörigen Zimmern; halten auf Ordnung und Dekonomie; thun zum Besten der Gesellschaft heilsame Vorschläge; bringen die darauf von der Gesellschaft oder deren Repräsentanten gefaßten Beschlüsse zur Ausübung, und sehen vorzüglich darauf, daß die festgesetzten Regeln und Gesetze der Musse von allen Mitgliedern beobachtet, und die Würde derselben aufrecht erhalten werde. Sie hal-

ten die allgemeine Casse unter guten Schldsf-  
fern in Verwahrung, eröffnen dieselbe nicht  
anders, als wenn wenigstens drei von ihnen  
beisammen sind, und sind für alle Gelder ver-  
antwortlich; auch kann nichts ohne Vorwissen  
der größten Hälfte der Vorsteher gekauft oder  
bezahlt werden. Ueber die der Gesellschaft ge-  
hörigen Effecten, haben sie jährlich am Schlusse  
des Gesellschafts-Jahres ein genaues Inven-  
tarium anzufertigen, welches sie bei der Be-  
richts-Erstattung am Stiftungstage, zusammt  
dem Protokoll und Casse-Buche, der Gesellschaft  
vorzulegen haben.

### S. 39.

Kein Vorsteher hat vor dem andern einen  
Rang oder Vorzug, und keiner darf etwas den  
Klub betreffendes, ohne Zuziehung der übrigen  
Vorsteher, unternehmen, doch hat ein Jeder  
von ihnen das Recht und die Freiheit, in sei-  
nem Fache kleine, ihm gut dünkende, Anord-  
nungen zu treffen, nur müssen selbige nicht  
gesetzwidrig seyn, oder Ausgaben betreffen. Er-  
stere sind gänzlich untersagt, und letztere er-  
fordern die Zustimmung des größten Theils  
der Vorsteher.

## §. 40.

Die abgehenden Vorsteher sind verpflichtet, den neu erwählten Vorstehern von allem Rede und Antwort zu geben, und ihnen alles dasjenige, was zum Klub gehört, nach Inhalt des Inventariums zu überliefern.

## §. 41.

Ein jedes Mitglied soll den Vorstehern dieses Klubs so begegnen, als es Männern zu begegnen schuldig ist, die aus bloßer Freundschaft und Gefälligkeit sich aller Mühe und Arbeit in dem Klub willig und uneigennützig unterziehen. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Vorstehern mit gehdriger Höflichkeit, Leutseligkeit, Freundschaft und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen, und selbige weder zu beleidigen, noch sie durch ein widriges Betragen zum Verdruß und Unwillen zu reizen.

## §. 42.

Da die Vorsteher durch ihre eigenen Geschäfte abgehalten werden, beständig auf der Muffe gegenwärtig zu seyn, so wird ihnen verstattet, zu ihrer Assistenz einen Aufseher gegen eine mit Beistimmung des engern Ausschusses festzusetzende Gratification anzunehmen, der

nach ihren Vorschriften die Aufsicht über das Haus und die Dienerschaft hat, Besorgungen aller Art übernimmt, und eine gute leserliche Hand schreibt, um die Rechnungsbücher, Protokolle und Anschläge zu mundiren. Im Fall einer Unzufriedenheit mit ihm, haben die Vorsteher das Recht, ihn des Dienstes zu entlassen, und an seine Stelle einen Andern wieder anzunehmen; nur müssen sie, wenn der Neuzunehmende eine größere Gratification verlangt, als der Entlassene gehabt, darüber zuvörderst die Genehmigung des engern Ausschusses einziehen.

#### S. 43.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die großen Versammlungen sich nicht zur Deliberation über gemachte Vorschläge und zur genauen Erwägung aller Umstände eignen, so ist festgesetzt worden, daß die General-Versammlung der Mitglieder der Musse durch einen engern Ausschuss von zehn Personen und den fünf Vorstehern, mit Ausnahme einiger wenigen im folgenden S. angezeigten Fälle, repräsentirt werden soll.

#### S. 44.

Vor diesen engern Ausschuss gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer

Wichtigkeit, als: die Revision alter, und Anfertigung neuer Gesetze und Anordnungen, Bauten von einiger Bedeutung und Anschaffung neuer Effekten von Werth, die Festsetzung extraordinärer Feten, und wie es dabei gehalten werden soll, und überhaupt Alles, was außerhalb den Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung der Casse der Gesellschaft liegt; ferner die Wahl von Substituten zu Vorstehern und Mitgliedern des engern Ausschusses, desgleichen Klagen der Mitglieder über Einen oder sämtliche Vorsteher, oder über deren Entscheidung, in welchem Fall die Vorsteher, nachdem sie sich auf die schriftlich angebrachte Klage erklärt haben, aus der Versammlung des Ausschusses abtreten, und die übrigen 10 Mitglieder, von welchen wenigstens neun gegenwärtig seyn müssen, eine allendliche Entscheidung treffen. Vor die General-Versammlung hingegen gehören, die Wahl neuer Vorsteher und der Mitglieder des engern Ausschusses zu Anfange des Gesellschaftsjahres, die Reception neuer Mitglieder, imgleichen die Erhebung der Eintrittsgelder, oder sonst die Bestimmung eines Zuschusses, über welche Gegenstände nach wie vor in der versammelten Gesellschaft, nach vorhergängigem Anschlage, ballotirt wird. Bei dem Ballotement

in der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, ausgenommen bei der Aufnahme eines Kandidaten zum Mitgliede, bei welcher nur zwei Drittel der Stimmen entscheidet.

#### §. 45.

Die Beschlüsse des engern Ausschusses haben keine Gültigkeit, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig gewesen sind, und wenigstens zwei Drittel von den Anwesenden für den Beschluß gestimmt haben. Der Ausschuß ist nicht verpflichtet, Vorschläge oder Anträge, die festgesetzten Einrichtungen und Anordnungen betreffend, in Ueberlegung zu nehmen, wenn selbige nicht wenigstens von 50 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichnet sind.

#### §. 46.

Die Wahl des engern Ausschusses geschieht gleich nach der Wahl der Vorsteher, nachdem die neuen Vorsteher 8 Tage vorher einen Anschlag deshalb gemacht, und das Wahlkästchen im Vorsteherzimmer aufgestellt haben. Nach Ablauf der 8 Tage wird das Wahlkästchen in Gegenwart der Gesellschaft geöffnet, und die Wahl durch einen Anschlag bekannt gemacht.

## §. 47.

Für's erste Jahr dieser neuen Einrichtung sind zehn Mitglieder gewählt worden, in den folgenden Jahren hingegen treten jedes Jahr, anfangs durchs Loos, und nachmals der Reihenfolge nach, fünf Mitglieder aus, und werden fünf andere an deren Stelle gewählt. Der engere Ausschuss wird demnach jedes Jahr nur um die Hälfte renouvellirt, damit nicht die Geschäfte durch den öftern Wechsel leiden, so daß künftighin jedes gewählte Mitglied zwei Jahre Mitglied des engern Ausschusses verbleibt.

## §. 48.

Im Fall ein Vorsteher oder ein Mitglied des engern Ausschusses im Laufe des Gesellschaftsjahres mit Tode abgeht, oder durch langwierige Krankheit oder eine Reise verhindert werden sollte, seinem Amte vorzustehen, so treten die Vorsteher und der engere Ausschuss zusammen, und wählen aus der gesammten Gesellschaft den fehlenden Vorsteher oder das fehlende Mitglied des Ausschusses.

## §. 49.

Da die Geschäfte eines Mitgliedes des engern Ausschusses nicht fortwährend sind, wie die der Vorsteher, so kann ein solches Mitglied un-

mittelbar nach dem Austritte aus dem engern Ausschusse zum Vorsteher, oder auch wieder zum Mitgliede des engern Ausschusses gewählt werden. Beide Wahlen müssen bei Verlust des Mitglied = Rechts angenommen werden. Aus eben dem Grunde kann auch ein gewesener Vorsteher, unmittelbar nach dem Austritt aus dem Vorsteher = Amte, zum Mitgliede des engern Ausschusses gewählt werden, und muß das Amt ebenfalls, bei Verlust seines Mitglieds = Rechts, annehmen.

#### §. 50.

Zur Aufwartung der Gesellschaft werden von den Vorstehern ein Schweizer, ein Tafeldecker, zwei Marqueurs der Billarde, vier bis acht Livree-Bediente und ein Hausknecht gehalten, welche aus der Klub = Casse gelohnt und gekleidet werden, bis auf den Hausknecht, welcher sich selbst die nöthige Kleidung anschaffen muß, und dazu 25 Rubel S. M. jährlich aus der Casse erhält. Alle erhalten bei ihrem Dienst = Antritte von den Vorstehern mündliche oder schriftliche Instructionen, nach denen sie sich zu richten haben. Jedem Mitgliede aber ist es untersagt, die Domestiquen zu schimpfen, oder denselben mit körperlichen und andern Strafen zu drohen,

oder sie gar damit zu belegen. Wer darwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe, die die Vorsteher nach Beprüfung der Umstände zu bestimmen haben. Sollte ein Mitglied sich über einen Diener zu beklagen haben, so zeigt es seine Beschwerde einem Vorsteher an, welcher sodann die übrigen Vorsteher zusammen rufen läßt, um die Sache zu untersuchen, und den Bedienten, nach Maaßgabe seines Vergehens, zu bestrafen.

§. 51.

Zum Besten der Gesellschaft wird ein Dekonom gehalten, welcher dafür sorgen muß, daß die Speisen reinlich und wohlzubereitet, schmackhaft gekocht, oft verändert, und zu gehdriger Zeit servirt werde. Die ihm zum Verkauf zugestandenen Getränke und Sachen müssen gut seyn. Er steht hauptsächlich unter dem Vorsteher, der das Innere der Musse besorgt, empfängt von diesem das Verzeichniß derjenigen Sachen, welche er, der Dekonom, in seine Verwahrung erhalten hat, und legt davon jährlich, wenn das Inventarium angefertigt wird, Rechenschaft ab. Sollte der Dekonom in Erfüllung seiner Pflichten nachlässig seyn; so ermahnt ihn gedachter Vorsteher, und wenn dieses nicht hilft; so trägt er die wider den Dekonom einge-

gangenen Beschwerden den übrigen Vorstehern vor, und wenn auch deren scharfe Ermahnungen nichts fruchten, so verabschieden die Vorsteher den Dekonom, und nehmen in dessen Stelle einen neuen Dekonom an.

### S. 52.

Des Mittags wird um halb 2 Uhr gespeist, und die Anwesenden werden durch einen Diener avertirt, daß servirt sei. Um 3 Uhr wird der Tisch abgedeckt. In den Sommer = Monaten wird zur Bequemlichkeit der Herren Kaufleute, die durch ihre Börsen = Geschäfte verhindert werden, zu der bestimmten Zeit zu Mittag zu essen, noch ein zweiter Tisch um halb 3 Uhr servirt, und um 4 Uhr abgedeckt. Wer nach 2 Uhr kömmt, muß sich gedulden, bis die zweite Tafel servirt wird. Des Abends wird um 9 Uhr der Tisch gedeckt, und, mit Ausnahme der Ball = Abende, nur portionsweise servirt. An den gewöhnlichen Tagen wird nicht darauf gesehen, wie lange man des Abends bei Tische sitzt; an denjenigen Tagen hingegen, wo mehr als einmal servirt werden muß, nämlich an Ball = Tagen, wird, wenn man eine halbe Stunde bei Tische gefessen, mit der Glocke ein Zeichen zum Aufstehen gegeben. Wer Mittags oder Abends

zu spät kömmt, muß mit dem zufrieden seyn, was er findet. An Ball- und Masckeraden-Tagen müssen diejenigen Mitglieder, welche an selbigen speisen wollen, zeitig die erforderlichen Speise-Billets lösen, ohne welche der Eintritt in den Speise-Saal nicht erlaubt wird. An der gewöhnlichen Mittags-Tafel läßt der Dekonom das Geld oder die gelbseten Tafel-Billets bei Tische auf einem Teller einsammeln. An den Tagen aber, an welchen des Abends portionsweise gespeiset wird, muß die Bezahlung sogleich an denjenigen Bedienten, der das Essen gereicht, geschehen. Das Belegen der Plätze bei Tische ist, auf welche Art es auch geschehen mag, ausgenommen am Stiftungstage, gänzlich untersagt. Sollte aber demungeachtet Jemand einen Platz belegen; so hat jeder Andere, der denselben einnehmen will, das Recht, das gemachte Zeichen der Belegung nicht zu achten, und den Platz einzunehmen. Diejenigen, die des Abends nicht an der Tafel speisen wollen, können ihr Abend-Essen unter keinem Vorwande auf den Spiel-Tischen, sondern nur auf den kleinen, zu diesem Behufe angeschafften, Tischen und nur im Speise-Zimmer verzehren.

## §. 53.

Die Preise aller auf der Musse zu habenden Sachen werden durch einen Anschlag den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Bedienten reichen Jedem das Verlangte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung nach der Taxe. Wenn ein Mitglied diese Zahlung zu leisten sich weigern sollte, und selbige nicht leistet, ehe es die Musse an dem Tage verläßt, oder den Bedienten, der mit Bescheidenheit die Zahlung von ihm fordert, hart anfährt: so zahlt dasselbe, nachdem sein Betragen einem Vorsteher von dem Bedienten angezeigt worden, jedesmal fünf Rubel B. U. Strafe, und wird, falls er die gemachte Schuld nicht spätestens in acht Tagen abträgt, mit Zuziehung des engern Ausschusses, aus der Liste der Mitglieder ausgeschlossen. Die Fremden und Gäste sind durch diejenigen Mitglieder, welche sie eingeführet, von diesem Gesetz zu unterrichten. Sollte jedoch wider letzteres ein Fremder und Gast handeln: so wird er von einem Mitgliede, welches bei einem solchen Vorfalle gegenwärtig ist, auf das Gesetz verwiesen, und begeht er diesen Fehler zum zweitemale: so wird ihm für die Zukunft der Eintritt in die Musse versagt.

## §. 54.

Alle Arten von Meubeln und Gefäßen, die ein Mitglied zerbricht oder verdirbt, muß daselbe sogleich bezahlen. Geschieht solches nicht innerhalb der ersten 24 Stunden, so muß von ihm das Doppelte bezahlt werden.

## §. 55.

Den Liebhabern der Lektüre ist ein Zimmer gewidmet, in welchem die Zeitungen und Journale auf dem Tische liegen. Kein Mitglied darf ein Zeitungsblatt oder Journal mit nach Hause nehmen, es wäre denn, daß es dasselbe schon im Viertel = Jahrgange geheftet findet. In diesem Fall muß aber auch dem Bibliothek = Diener davon Anzeige gemacht, und ihm eine Bescheinigung darüber ertheilt werden. Aus dem Lese = Zimmer ein Blatt, oder ein Journal zu nehmen, und außerhalb lesen zu wollen, ist nur im Saal und in dem Kamin = Zimmer erlaubt. Doch muß derjenige, der solches aus dem Lese = Zimmer genommen, wenn er seine Lektüre geendiget hat, das weggenommene Zeitungsblatt oder Journal, bei Strafe von fünf Kubeln B. U., wiederum im Lese = Zimmer niederlegen. Wer ein aus der Bibliothek zum Lesen gegen Quittung mitgenommene

Buch länger als 14 Tage bei sich behält, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe.

§. 56.

Im Lese-Zimmer sind die lauten Conversationsen, imgleichen das laute Vorlesen aus Zeitungen, Büchern und Handschriften, und überhaupt Alles, was die für sich Lesenden im Lesen stören könnte, gänzlich untersagt. Wer darwider handelt, zahlt fünf Rubel B. U. Assign. Strafe.

§. 57.

In den Billard-Zimmern sind die das Billardspiel betreffenden Gesetze, so wie die Preise der Parthie-Gelder, und die festgesetzten Strafen in den dieserhalb gemachten Anschlägen nachzusehen.

§. 58.

Die Parthie-Gelder der Billards legt der Spielende selbst im Weiseyn des Marqueurs in den dazu bestimmten Kasten. Sollte einer die Parthie-Gelder schuldig verbleiben, und bezahlt solche nicht gleich den darauf folgenden Tag: so muß der Marqueur solches einem der Vorsteher anzeigen. Letzterer giebt nun dem schuldigen Mitgliede bei fünf Rubel B. U. Strafe

auf, die schuldigen Parthie-Gelder binnen 24 Stunden zu bezahlen.

### §. 59.

Jedes Kommerzspiel ist auf der Muffe erlaubt; dahingegen sind alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch nur scherzweise zu spielen, gänzlich verboten. Wer wider dieses Gesetz handelt, wird nach geschehener Anzeige, von den Vorstehern und dem engern Ausschusse aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

### §. 60.

Spielschulden sollen in der Muffe nicht geduldet werden. Dasjenige Mitglied nun, welches dennoch dergleichen macht, und deshalb bei den Vorstehern angegeben wird, muß das im Spiel verlorne Geld auf Ermahnung der Vorsteher nicht an seinen Spielgläubiger, sondern an die Vorsteher zur Einhändigung an Erstern spätestens in acht Tagen abgeben. Erfolgt auch dann die Zahlung nicht, so wird der Name eines solchen Spielschuldners von den Vorstehern in einem besondern Register zur Wissenschaft der übrigen Mitglieder angezeigt, und dieser Name aus dem Register nicht

eher ausgestrichen, als bis die Zahlung der Spielschuld erfolgt ist.

### §. 61.

Das Kartenzeld muß sogleich bezahlt werden. Wer den Abforderer desselben mit unanständigen Drohungen oder sonst auf eine Art beleidigt, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe.

### §. 62.

Taback zu rauchen ist nur in den beiden Billard-Zimmern, im Lese-Zimmer und in dem Speise-Zimmer erlaubt. Wer in dem großen Saal, dem Kamin- und Vorsteher-Zimmer raucht, zahlt fünf Rubel B. U. Strafe. An den Ball- und Maskeraden-Abenden darf in keinem Zimmer Taback geraucht werden.

### §. 63.

Jede Geldstrafe muß innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden, zu thun unterläßt, bezahlt den darauf folgenden Tag das Doppelte, und entrichtet der Straffällige auch dieses nicht, so wird er ohne weiteres von den Vorstehern und dem engern Ausschusse aus der Liste der Mitglieder ausgeschlossen. Die Strafen, in die ein Fremder

oder Gast verfällt, werden von demjenigen Mitgliede, welches ihn eingeführt hat, bezahlt. Sämmtliche Strafgeelder werden den Vorstehern entweder zur Vertheilung an Arme oder zu Gratificationen an die Diener übergeben.

§. 64.

Bei etwa vorkommenden Mißhelligkeiten, Zwistigkeiten oder Beleidigungen zwischen zweien Mitgliedern, suchen die übrigen dabei zugegen gewesenen Mitglieder solche freundschaftlich zu schlichten. Gelingt es diesen Mittelsmännern nicht, den Streit zu schlichten, so steht es dem Beleidigten frei, seine Klage bei den Vorstehern anzubringen. Letztere lassen hierauf beide Theile vorladen, untersuchen die Sache, vernehmen die etwanigen Zeugen, stellen dem Beleidiger sein Unrecht vor, und suchen entweder die Ausöhnung unter ihnen zu bewerkstelligen, oder fällen eine Entscheidung. Will der Beleidiger aber durchaus nichts davon hören, und die von den Vorstehern festgesetzte Genugthuung nicht geben: so steht es ihm wohl frei, in Zeit von 48 Stunden seine Klage über die Entscheidung bei dem engern Ausschusse schriftlich anzubringen, welcher sodann allendlich erkennt; erfüllt er jedoch auch diesen Aus-

Außspruch nicht, so wird er sofort von den Vorstehern und den Mitgliedern des engern Ausschusses aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und kann nicht eher, als nach Verlauf von drei Jahren, wieder zum Kandidaten der Musse aufgegeben, und in das Kandidaten-Buch eingeschrieben werden.

### §. 65.

Vom ersten Montage des Oktober-Monats an, werden jeden Montag abwechselnd, nach dem Ermessen der Vorsteher, Bälle mit vollständigem Orchester, Tanz-Klubben oder Bälle mit kleiner Musik, und Maskeraden gegeben, und dauern diese Tanz-Gesellschaften bis zur Charwoche des nächstfolgenden Jahres.

### §. 66.

Zu den Bällen und Tanz-Klubben haben alle diejenigen Zutritt, die sich nach §. 1. dieser Statuten zur Gesellschaft qualificiren, ferner Fremde, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden. Alle Hiesige hingegen, die Mitglieder dieser Gesellschaft werden können, und es nicht sind, imgleichen ihre Frauen, Kinder und Hausgenossen sind von den Bällen und Tanz-Klubben ausgeschlossen. Auf den Maß-

keraden wird jedoch Jedermann der Zutritt ver-  
stattet.

§. 67.

Jedes Mitglied kann für sich, seine Kinder und Hausgenossen auf alle im Jahre zu gebenden Bälle, Tanz-Klubben und Maskeraden Perpetuel-Billets zu vier Rubel S. M. für jede Person lösen, welches Recht auch den Wittwen und Kindern verstorbener Mitglieder zugestanden wird. Ein Perpetuel-Billet kann bei Strafe der Confiscation nur von den Angehörigen des Mitgliedes im Hause benutzt werden. Knaben unter 17 Jahren, und Mädchen unter 14 Jahren werden nicht zu den Tanz-Gesellschaften zugelassen.

§. 68.

Mitglieder, welche Familien-Väter sind, erhalten, wenn sie für sich, und im Fall ihre Frauen noch am Leben sind, auch für diese auf die Tanz-Gesellschaften abonniert haben, für ihre noch unverheirathete Töchter und Pflege-Töchter unentgeltlich Perpetuel-Billets zu den Tanz-Gesellschaften, welche in der Form von den übrigen Perpetuel-Billets verschieden sind, und lediglich auf den Namen der aufgegebenen Damen lauten. Geschieht mit diesen

Billetts ein Mißbrauch, so verliert das Mitglied die freie Entrée für seine Töchter.

S. 69.

Mitglieder, die nicht auf alle Bälle und Tanz-Klubben und Maskeraden abonniert haben, imgleichen temporaire Mitglieder und Fremde, die gar nicht abonniren können, auch wenn sie ein monatliches Eintritts-Billet haben, zahlen jedesmal für den Eintritt auf den Bällen und Tanz-Klubben einen Rubel S. M., auf den Maskeraden hingegen zwei Rubel fünfzig Kopeken B. U., und müssen auf letztere auch ein Tafel-Billet lösen. Die Bälle sind abwechselnd mit großer und kleiner Musik, und während der Fastenzeit bloß mit kleiner Musik, welche letztere Bälle mit dem Namen Tanz-Klubben bezeichnet werden. Auf diesen Tanz-Klubben oder Bällen mit kleiner Musik, imgleichen auf den Maskeraden ist es den Nicht-Tanzenden verstattet, in anständigen Stiefeln zu erscheinen.

S. 70.

Auf den Bällen aber ist es Niemanden erlaubt, anders, als in Schuhen oder Sammet-Stiefeln zu erscheinen. In Stiefeln können nur diejenigen Militair-Personen, deren Funk-

tion oder Uniform es nothwendig erfordert, erscheinen, jedoch muß solches den Vorstehern vorher angezeigt werden, damit der Schweizer, welcher darauf zu sehen hat, daß ein Jeder ballmäßig gekleidet sei, davon benachrichtigt werden kann.

§. 71.

Alles unanständige und ungefüttete Betragen auf den Bällen und Maskeraden ist streng verboten, und haben die Vorsteher genau darauf zu sehen, daß der Anstand beobachtet, und alle Störung vermieden werde. Die Musik fängt präcise Abends um acht Uhr an, und dauert bis des Nachts um ein Uhr. Länger, als während dieser Zeit, darf nicht getanzet werden, ohne Zulaß der Vorsteher.

§. 72.

Die im großen Saale hängenden Anschläge bestimmen die Tänze, welche in diesen angezeigten Stunden getanzet werden können. Nur der Vorsteher der Bälle, oder in dessen Abwesenheit ein anderer Vorsteher der Musse, hat das Recht, die Erlaubniß zu ertheilen, andere Tänze, welche nicht auf den Anschlägen stehen, tanzen zu lassen. Jedoch muß immer die letzte Stunde des Balles oder Maskerade von 12 bis

1 Uhr, einem Tanze, der zur Erholung dienen kann, gewidmet seyn.

S. 73.

Bei den englischen Tänzen auf den Bällen sind aber besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

- A. Bei dem englischen Tanze, wenn die Gesellschaft zahlreich ist, daß es die Vorsteher für nöthig erachten, werden vorher von dem Vorsteher des Tanzes, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Vorsteher, Nummern ausgetheilt. Wer aber einen englischen Tanz aufführen will, muß sich vorher, und zwar spätestens am Vormittage des Balltages, dazu im Vorsteher-Zimmer melden.
- B. Mehrere Paare, als Nummern zu jeder Kolonne ausgegeben worden, dürfen nicht zum Tanze eintreten. Geschieht solches aber dennoch, so nöthigt sie der Vorsteher auszutreten.
- C. Der Vortänzer, der den Tanz anführet, hat allein das Recht, den Takt und dessen Schnelligkeit zu bestimmen, und wie dieser einmal dem Orchester den Takt an-

gegeben hat, muß derselbe auch bis zu Ende des Tanzes verbleiben.

D. Jeder Tanzende nimmt den Platz ein, den ihm die vom Vorsteher erhaltene Numer anzeigt. Wer aber von den Tanzenden sich selbst einen andern Platz wählt, oder über einen Andern stellt, wird das Erstemal von dem Vorsteher zurecht gewiesen, und sein Name notirt, damit beim wiederholten Uebertretungsfalle ihm sodann kein Billet mehr gegeben wird.

E. So wie das erste Paar den Tanz beginnt, müssen alle übrigen Paare tanzen. Andere Louren, als der Vortänzer angegeben zu tanzen, ist durchaus verboten. Dem Fremden wird dieses von den Mittänzern gesagt, und folgt er nicht sogleich der deshalb erhaltenen Weisung, so wird sein Betragen dem Vorsteher des Tanzes, oder in dessen Abwesenheit einem andern Vorsteher angezeigt. Dieser ruft den Fremden zur Ordnung, und findet seine Ermahnung keinen Eingang, so wird einem solchen Gaste nie mehr ein Billet zum Tanze gegeben, und sein Name wird deshalb von dem Vorsteher verzeichnet. Ein Mitglied der Musse hingegen, welches wider die-

seß Gesetz handelt, muß das erstemal fünf Rubel B. U. Strafe erlegen, und sein Name wird aufgezeichnet; begeht das Mitglied diesen Fehler aber zum zweitemale: so wird demselben auf immer der Zutritt zum Tanz versagt.

F. Wenn Jemand die Reihe herunter getanzt hat: so muß er dieselbe auch wieder herauf tanzen. Wer dawider handelt, dessen Name wird verzeichnet, und ihm nie mehr der Tanz verstattet.

#### §. 74.

Den Platz mit Handschuhen, Tüchern oder irgend eine Art zu belegen, ist durchaus verboten. Der Fremde, der solches thut, wird von den Mitgliedern, die dieses sehen, zurecht gewiesen, das Mitglied hingegen, welches sich solches zu Schulden kommen läßt, erhält künftig bei wiederholter Contravention kein Tanz-Billet mehr.

#### §. 75.

Alles Klatschen, geschwinder zu spielen, alles laute Rufen zum Orchester, alles Scharren, Stampfen 2c. ist verboten. Wer aber demungeachtet eines oder das andere thut, hat es sich selbst beizumessen, wenn er dafür von den Vorstehern, nach Beschaffenheit der Umstände, gestraft wird.

#### §. 76.

Den Vorstehern der Musse steht einzig und allein die Direktion der Bälle und Maskeraden, und die Aufsicht auf Ordnung und Anstand zu. Sollte zwischen den Tänzern ein Streit

entstehen, der die Ordnung des Tanzes unterbricht, oder so laut wird, daß dadurch die Geselligkeit gestört wird, so müssen die Streitenden sogleich den Tanz verlassen, und sich gegen die anwesenden Vorsteher verpflichten, den folgenden Tag die Ursache ihres gehabten Streites den versammelten Vorstehern vorzutragen. Letztere untersuchen hierauf die Sache genau, und bestrafen die Schuldigen nach Verhältniß ihres Vergehens.

#### §. 77.

Wenn von der Gesellschaft *Bal paré* gegeben wird, so sind dazu zur Vermeidung aller Collisionen, außer den Ehren-Mitgliedern, nur General-Personen und Civil-Personen von diesem Range, wenn sie nicht Mitglieder sind, imgleichen ein Repräsentant des Landes, und ein Repräsentant der Stadt förmlich einzuladen. Sollten indessen Fälle vorkommen, die eine größere Einladung nothwendig machen, so haben die Vorsteher deshalb zuvor die Genehmigung des engern Ausschusses einzuholen.

#### §. 78.

Sollten übrigens in Zukunft zum Besten der Gesellschaft und zu deren Aufnahme neue Einrichtungen zu treffen, oder auch vorstehende Gesetze zu verbessern oder zu erweitern seyn, so wird von den Vorstehern und den zum engern Ausschusse gewählten zehn Mitglieder der Gesellschaft darüber berathschlagt und resolvirt, und werden die neuen Vorschriften diesen Statuten zur gleichmäßigen Befolgung beigelegt.

Urkundlich sind diese neu revidirten Statuten der Gesellschaft der Musse von den zeitigen Vorstehern und den Mitgliedern des engern Ausschusses eigenhändig unterschrieben, und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt worden.

So geschehen zu Riga, den 12. August Eintausend achthundert und funfzehn.

Patrik Cumming. Lado. Helmsing.  
Gersdorff. Hevelcke.  
Vorsteher der Gesellschaft der Musse.

Aug. W. Barclay de Tolly.	J. C. Lenz.
H. D. Bienemann.	Jr. Aug. Lobach.
H. Hielbig.	G. F. Schlichting.
Joh. Abr. v. Jacobs.	A. H. Schwarz.
Nic. Kriegsmann.	J. Chr. Wöhrmann.

Mitglieder des engern Ausschusses.

(L. S.)

Hiemit habe ich die vorstehenden, neu revidirten Statuten der Gesellschaft der Musse in Riga bestätigen wollen. Schloß Riga, den 20. August 1815.

Kriegs-Gouverneur von Riga  
Marquis Paulucci.